



BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

i.S. Betretungsverbote im Naturschutzgebiet Choller 1.001/6.001,
Gemeinden Zug und Cham

A.- Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten vom 2. September 1982 (Naturschutzgesetz) wurde am 16. April 1985 zwischen der Korporation Zug und der Baudirektion des Kantons Zug die Nutzung und Pflege der korporationseigenen Flächen im Naturschutzgebiet Choller vertraglich geregelt. Die Vertragsverhandlungen in der Gemeinde Cham sind teilweise noch im Gang, teilweise konnten die Verträge abgeschlossen werden.

B.- Gemäss § 8 Abs. 3 ist die Baudirektion berechtigt, soweit notwendig und nach Anhörung der Grundeigentümer und der Gemeinde ein Betretungsverbot für Unberechtigte zu erlassen und die Schutzgebiete zu markieren und einzuzäunen.

In sämtlichen bis anhin abgeschlossenen Verträgen im Naturschutzgebiet Choller wurde für die Zone A ein Betretungsverbot für Unberechtigte vereinbart. Wo die Vertragsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist das Betretungsverbot für Unberechtigte unbestritten.

In der Zone B hinter dem Kugelfang auf dem Areal der Korporation Zug (Aessere Runs) wurde vertraglich die Duldung eines beschränkten Badebetriebs vereinbart. Wegen der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Seeufersanierung (Materialschüttungen) muss die Aufschüttung bis zu ihrer Verfestigung für das Publikum abgesperrt werden. Im Einverständnis mit der Korporation Zug wurde die Schüttung eingezäunt und mit entsprechenden Hinweisschildern versehen.

Mit Orientierungstafeln bei den Hauptzugängen wird insbesondere auf die Betretungsverbote und deren gesetzliche Grundlagen hingewiesen. Besonders empfindliche Bereiche des Naturschutzgebietes (altes Lorzendelta) wurden eingezäunt. Zur Vermeidung optischer Beeinträchtigungen sind Zäune nur an den notwendigsten Stellen erstellt worden.

C.- In der Zone A des Naturschutzgebietes Choller befinden sich wichtige Brutplätze für zahlreiche seltene und gefährdete Vogelarten. Zudem ist die Riedvegetation sehr trittempfindlich. Störungen durch den Erholungsbetrieb können das Gebiet vorallem während der Vegetationsperiode erheblich schädigen.

Um das Naturschutzgebiet Choller in seiner Eigenart zu erhalten muss der Erholungsbetrieb in der Zone A räumlich eingeschränkt werden.

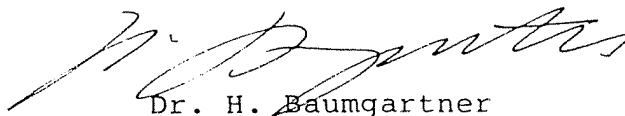
Die Baudirektion verfügt:

1. Das Betreten der Zone A gemäss dem vom Regierungsrat am 26. Oktober 1982 erlassenen Schutzplan ist ausserhalb der bezeichneten Wege nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Grundeigentümer und deren Pächter, die Bewirtschafter sowie die mit der Aufsicht betrauten Amtsstellen. Das Lorzendelta bleibt für die Fischerei gesperrt. Die übrigen Flächen dürfen zum Zwecke der Fischerei betreten werden, sofern dadurch der Schilfbestand nicht beeinträchtigt wird. Nach Absprache mit den Grundeigentümern erteilt die Baudirektion Bewilligungen für weitere Personen nur in Ausnahmefällen.
2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt wird gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und § 8 des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Zug verzeigt.
3. Die Aufschüttung im Aeusseren Runs (Zone B) wird nach Abschluss der Bauarbeiten, wenn sich das Aufschüttmaterial genügend verfestigt hat, für einen beschränkten Badebetrieb freigegeben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde wird gemäss § 45 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. April 1976 die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Das Betretungsverbot wird im Amtsblatt des Kantons Zug zweimal veröffentlicht.
6. Mitteilung je mit Beilage (Schutzplan) an:
 - Stadtrat Zug
 - Gemeinderat Cham
 - Korporation Zug
 - Stadtpolizei/Seepolizei
 - Kantonspolizei
 - Amt für Raumplanung
 - Baudirektion

Zug, den 27. Juni 1985 HS/cp

Küni

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor:


Dr. H. Baumgartner